

## Liefer- und Montagebedingungen für Aufzugsanlagen und Aufzugskomponenten

### I. Allgemeines:

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von uns abgegebenen Angebote und für alle mit uns abgeschlossenen Verträge für die Lieferung und die Montage von Aufzugsanlagen und Aufzugskomponenten. Entgegenstehende allgemeine Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind.
- Erfüllungsort für Zahlungen ist Dürmentingen. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, auch für Wechsel- und Scheckforderungen ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Für das Vertragsverhältnis mit dem Besteller gilt deutsches Recht.
- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Bestimmungen in diesen Lieferungs- und Montagebedingungen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das Gesetz, soweit nach Treu und Glauben nicht ergänzende Vertragsauslegung geboten ist.

### II. Vertragsschluß und Inhalt:

- Unsere Angebote sind freibleibend. Für die Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung allein maßgebend. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- Die technischen Unterlagen des Angebotes sowie Gewichts- und Maßangaben, Leistungen und Betriebskosten gelten nur annähernd. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand nicht wesentlich geändert wird.
- Die Angebotsunterlagen bleiben in unserem Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Sie sind auf Verlangen an uns zurückzugeben und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### III. Leistungsumfang:

- Die Leistung umfaßt die komplette Anlage bzw. die Anlagenkomponenten entsprechend der Leistungsbeschreibung, die von uns betriebsfertig und abnahmebereit erstellt wird, jedoch ohne Funkentstörung. Die Anlage gilt auch dann als betriebsfertig, wenn eine Benutzung aufgrund bauseitig zu vertretender Umstände oder mangels Stromzufuhr noch nicht möglich ist. Es ist Pflicht des Bestellers die Geeignetheit des Gebäudes zum Einbau der Anlage vorab selbst prüfen zu lassen und etwaige auftretende Bedenken unverzüglich dem Lieferer schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Besteller die vom Hersteller gefertigte Anlagezeichnung zu genehmigen und sämtliche sonstigen Genehmigungen für Erstellung und Betrieb einzuholen.
- Die Bauarbeiten müssen bei Montagebeginn soweit fortgeschritten sein, dass die Montage ungehindert und zügig durchgeführt werden kann. Soweit während der Montage bauseitige Leistungen zu erbringen sind, sind diese so zu fördern, dass Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage ausgeschlossen sind. Muss die Montage wegen Bauverzögerung unterbrochen werden, oder verzögert sich die Beendigung der Arbeiten infolge verspäteter behördlicher Abnahme ohne Verschulden des Lieferers, so trägt der Besteller die Kosten für die Wartezeit und etwaige wiederholte Reisen der Monteure.
- Etwaige Auflagen der Genehmigungsbehörden werden von uns nur dann berücksichtigt, wenn diese rechtzeitig bekanntgegeben und von uns schriftlich bestätigt werden. Etwaige sich daraus ergebende Mehrkosten werden von uns gesondert berechnet.

### IV. Preise und Zahlung:

- Die Preise sind Pauschalpreise und umfassen den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
- Der Rechnungsbetrag ist sofort ohne Abzug fällig.
- Der vereinbarte Preis basiert auf den derzeitigen Materialkosten und Löhnen. Falls diese sich bis zum vereinbarten Lieferzeitpunkt verändern, so erfährt auch der Preis eine Veränderung nach Maßgabe der

prozentualen Veränderung der Materialkosten und Löhne. Dabei bezieht sich die Berichtigung des Preises nur auf den Teil des Preises, der den noch anfallenden Kosten entspricht. Gegenüber Verbrauchern gilt die Preisanpassungsklausel nur, wenn die Auslieferung vertragsgemäß mehr als 4 Monate nach Abschluß des Liefervertrags erfolgt.

- Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel und etwaige andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Uns gegebene Wechsel dienen auch zur Befriedigung unserer Ansprüche aus einem etwa entstehenden Abwicklungsverhältnis.
- Kommt der Besteller mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen länger als 2 Wochen in Rückstand, sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von mindestens einer Woche vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. In diesem Fall dürfen wir neben der Vergütung für bereits erbrachte Leistungen ohne Schadensnachweis 15% der auf den nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden Vergütung als Schadenersatz fordern, sofern der Besteller nicht nachweist, dass uns gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Das gleiche gilt, wenn ein Einbau nach Anzeige der Montagebereitschaft nicht binnen eines Monats erfolgen kann und wir vergeblich eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt haben.

### V. Lieferzeit, Lieferverzögerung:

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (höhere Gewalt, Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich erstattet. Schadenersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Falle nicht zur. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Bestellers sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages bei einem Ausschluss der Leistungsfähigkeit (z.B. Unmöglichkeit der Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen, die durch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, in unserem Betrieb eintreten sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die sich unserer Einflussnahme entziehen.
- Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die in Folge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5, im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

### VI. Sachmängelhaftung:

Für Mängel der Lieferung, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet unserer Haftung gem. Ziff. VII wegen Pflichtverletzungen wie folgt:

- Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir berechtigt, diesen nach unserer Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Sind wir zu dieser Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der

Lage, insbesondere verzögert sich dies über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlagen mindestens 2 Nachbesserungsversuche fehl, ist der Besteller unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Ziff. VII berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung geltend zu machen.

2. Sofern der Besteller Sachmängelrechte nach seiner Wahl verlangen kann, ist er verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er bei Vorliegen der Voraussetzungen Nacherfüllung verlangt, vom Vertrag zurücktritt, Minderung des Kaufpreises geltend macht und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.
3. Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb von 11 Tagen nach Empfang uns schriftlich mitzuteilen.
4. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch folgende Umstände mitverursacht worden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch von ihm eingeschaltete Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, unsachgemäße chemische elektromechanische oder elektrische Einflüsse, sofern die Schäden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
5. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, gegenüber Bestellern, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt bzw. für Verträge, in die die VOB/B insgesamt einbezogen ist.
6. Für unsere Haftung gilt im übrigen Ziff. 7. Darüber hinausgehende Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## VII .Haftung:

1. Für durch unsere Pflichtverletzung dem Besteller entstandene Sach- und Sachfolgeschäden ist unsere Ersatzpflicht auf die Ersatzleistung unserer Haftpflichtversicherung begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in die Haftpflichtversicherungspolice zu gewähren. Diese Haftungsbegrenzung tritt allerdings nur dann ein, wenn die abgeschlossene Deckungssumme der Versicherung im Rahmen der Vorhersehbarkeit solcher Sach- und Sachfolgeschäden liegt. Soweit die Versicherung nicht eintritt, ohne dass die Deckungssumme überschritten ist, übernimmt der Lieferer die subsidiäre Haftung gegenüber dem Besteller, jedoch nur in dem in nachfolgender Ziffer 2 beschriebenen Umfang.
2. Darüber hinausgehende Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir allerdings nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht wiederum Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen der Ziff. VII nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziff. VI 6.

## VIII. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Aufzugsanlage pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Dem Besteller ist in stets widerruflicher Weise gestattet, die gelieferte Aufzugsanlage im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsver-

kehrs weiter zu veräußern, es sei denn, daß die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Zahlungseinstellung des Bestellers.

4. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus wirtschaftlich ähnlichen Verfügungen über diese zustehende Forderung tritt der Besteller bereits jetzt an uns zu seiner Sicherung ab.
  5. Der Besteller ist zur Einziehung der lt. Ziff. 4 abgetretenen Forderung solange ermächtigt, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt; die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Im Falle der Ver-
- letzung der Zahlungspflicht des Bestellers sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber den Kunden des Bestellers aufzudecken.
6. Wir sind berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen entweder trotz einer nach dem Kalender bestimmten Zeit oder Fristsetzung nicht nachkommt. Das Herausgabeverlangen stellt zugleich den Rücktritt vom Vertrag dar.
  7. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

## IX. Gefahrenübergang:

Im Regelfall, d.h. bei einem ungestörten Ablauf der Abwicklung des Auftrages, geht die Gefahr auf den Besteller mit der Übergabe der Anlage an diesen über. Treten jedoch Störungen in der Auftragsabwicklung, aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, ein, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Störung auf den Besteller über. Dies gilt insbesondere bei durch den Besteller veranlasster verzögerter Auslieferung wegen mangelnden Baufortschritts, bei einer etwa notwendig werdenden Einlagerung oder bei Montageunterbrechungen für bereits angelieferte, aber noch nicht fest eingebaute Teile. Bei einer Verzögerung der Auslieferung aus Gründen, die der Lieferer nicht vertreten hat, kann dieser die Anlage einlagern. Die Kosten der Einlagerung hat der Besteller uns nach Aufwand zu erstatten, bei Einlagerung in unserem Betrieb sind hierfür je Monat 0,5% der Auftragssumme der eingelagerten Anlage zu vergüten.

## X. Montageleistungen:

Sofern Montage vereinbart ist, stellen wir fachkundiges Montagepersonal mit dem erforderlichen Werkzeug zur Verfügung. Die Montage kann erst dann begonnen werden, wenn der Besteller die baubehördlichen Rohbaubnahmen des Aufzugschachtes herbeigeführt hat und die vom Besteller zu übernehmenden Vorarbeiten gemäß dem Merkblatt über bauseitige Leistungen durchgeführt sind. Die Montage wird durch die Monteur nach Zeichnungen und Angaben des Herstellers ausgeführt. Änderungswünsche des Bauherren bedürfen zwecks Ausführung unserer vorherigen Zustimmung. Arbeiten, die außerhalb des bei der Auftragserteilung festgelegten Liefer- und Montageumfangs liegen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Montagefristen verlängern sich um bauseitige Verzögerungen. Im übrigen gilt insoweit Ziffer V.

## XI Abnahme:

Es findet eine förmliche Abnahme der Anlage statt, die in aller Regel mit der behördlichen Abnahme zusammenfällt. Verzögert der Besteller die behördliche Abnahme nach Fertigstellung, oder ist eine behördliche Abnahme wegen bauseitiger Mängel nicht möglich, gilt die Leistung binnen 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Übergabebereitschaft als abgenommen. Die Abnahme kann vom Besteller wegen Beanstandungen, die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigen, nicht zurückgewiesen werden. Die Anlage darf erst nach der technischen Abnahme in Betrieb genommen werden. Dem Monteur ist die Beendigung der Montage und die Übernahme schriftlich zu bestätigen.